

§ 2 Aufgaben

(1) Die Ämter nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Im Bereich Landwirtschaft:

- a) Flächen- und tierbezogene Förderung,
- b) Bildung und Beratung,
- c) Ernährung und Hauswirtschaft,

2. im Bereich Forsten die Aufgaben der unteren Forstbehörden nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Ferner nehmen die Ämter folgende überregionale Aufgaben wahr, soweit sie ihnen nach Anlage 1 zugewiesen sind:

1. Im Bereich Landwirtschaft:

- a) Investitionsförderungen, LEADER,
- b) Landnutzung,
- c) Versuchszentrum,
- d) Nutztierhaltung,
- e) Gemeinschaftsverpflegung,
- f) Prüfungen und Kontrollen,
- g) Gartenbau,

2. im Bereich Forsten:

- a) überregionale Raumordnung und Landesplanung,
- b) phytosanitäre Kontrollen,
- c) Schutzwaldsanierung,
- d) Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) seitens höherer Jagdbehörden.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Durchführung des Förderprogramms LEADER aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER in ELER) die Ämter mit einem Sachgebiet L 1.3 Investitionsförderungen, LEADER in den Gebieten der ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen nach Maßgabe der Anlage 2 örtlich zuständig.